

Verordnung über die jährlich in der Stadt Gersthofen stattfindenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage

vom 27.02.2019

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz in der Stadt Gersthofen aus Anlass folgender Märkte / Veranstaltungen

- a) Maimarkt am 1. Mai
- b) Kulturina am 1. Sonntag im August

jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in der beigefügten Anlage rot markiert. Alle Grundstücke, die direkt an den markierten Bereich angrenzen sind vom Geltungsbereich umfasst.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

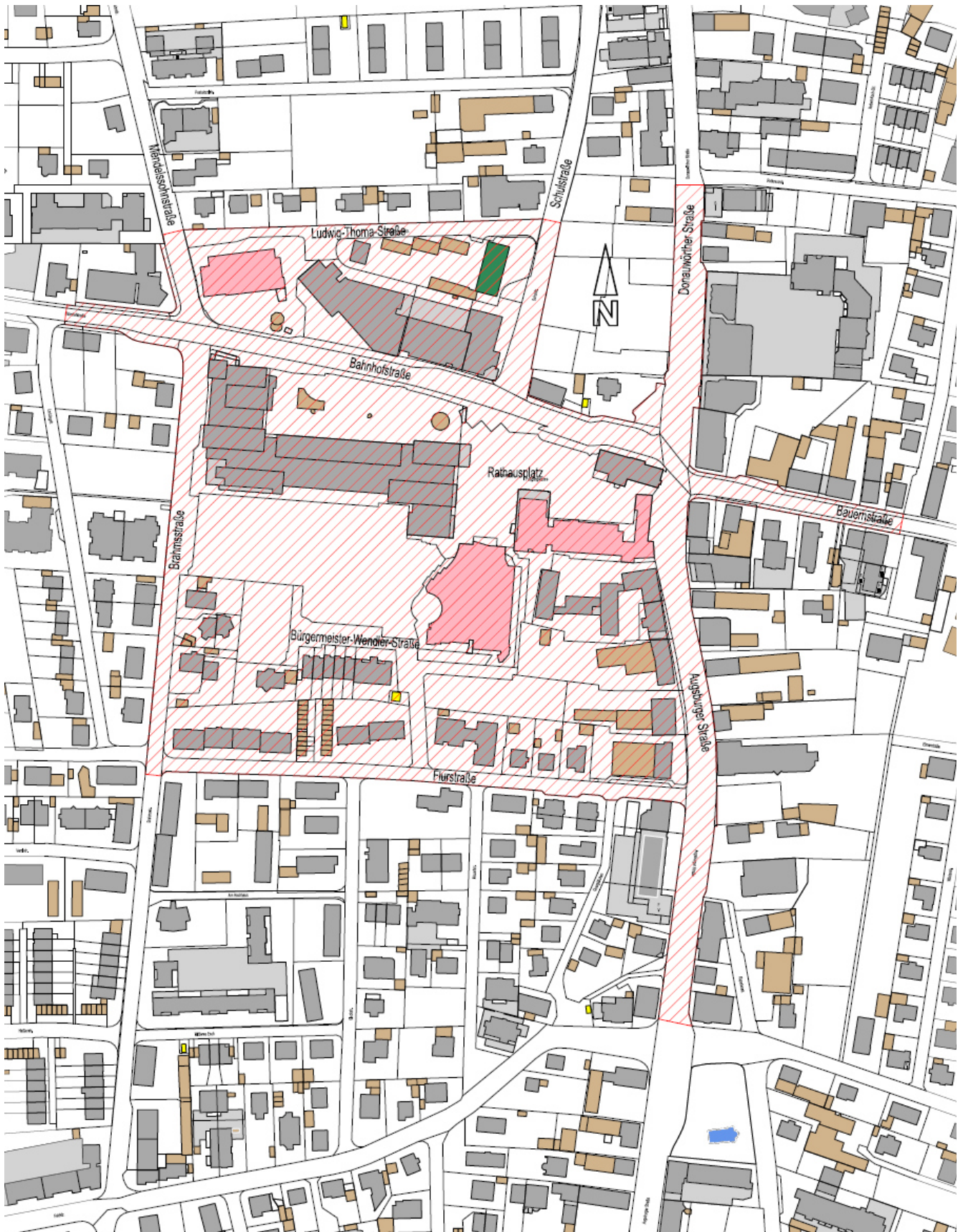
§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die jährlich in der Stadt Gersthofen stattfindenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage vom 09.10.2008 außer Kraft.

Gersthofen, den 01.03.2019

Michael Wörle
Erster Bürgermeister

Anlage Seite 3



Anlage zur Verordnung über die jährlich in der Stadt Gersthofen stattfindenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage